



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Ministerrat**

MC.DOC/1/06/Corr.1*
1. November 2006

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

* Enthält Änderungen gemäß offizieller Abstimmung durch die Delegationen am 29. Januar 2007.

Hinweis: Alle Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument gelten in gleicher Weise für männliche wie weibliche Funktionsträger.

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. TEILNAHME AN DER OSZE.....	1
II. BESCHLUSSFASSUNGSORGANE UND INFORMELLE GREMIEN DER OSZE	1
(A) Allgemeine Bestimmungen	1
(B) Hierarchie der Beschlussfassungsorgane der OSZE	3
(C) Andere Organe und Institutionen	4
III. VORSITZ UND TROIKA	4
IV. GESCHÄFTSORDNUNG FÜR BESCHLUSSFASSUNGSORGANE	5
IV.1. ALLGEMEINE REGELN	5
(A) Verfahrenstechnische Aspekte der Beschlussfassung	5
(B) Arbeitssprachen und offizielle Aufzeichnungen.....	6
(C) Durchführung der Sitzungen.....	7
(D) Sonstige Teilnehmer	9
IV.2. BESONDERE BESTIMMUNGEN	9
(A) Treffen der Staats- und Regierungschefs.....	9
(B) Treffen des Ministerrats.....	10
(C) Sitzungen des StR und des FSK	11
(D) Gemeinsame Sitzungen des StR und des FSK.....	12
V. GESCHÄFTSORDNUNG FÜR INFORMELLE GREMIEN	12
(A) Nachgeordnete informelle Gremien (ISB) der Beschlussfassungsorgane	12
(B) Informelle Arbeitsgruppen (IWG)	13
VI. KONFERENZEN, SEMINARE, ARBEITS- UND ANDERE TREFFEN.....	14
(A) OSZE-Treffen.....	14
(B) Vom Amtierenden Vorsitz, dem FSK-Vorsitz oder einem Durchführungsorgan organisierte Treffen.....	15
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
ANHANG 1: (A) ANWENDUNG DES VERFAHRENS DER STILL- SCHWEIGENDEN ZUSTIMMUNG IM STÄNDIGEN RAT UND IM FORUM FÜR SICHERHEITSKOOPERATION	
(B) VERFAHREN FÜR DIE VERABSCHIEDUNG VON BESCHLÜSSEN DES MINISTERRATS IN DER ZEIT ZWISCHEN TREFFEN DES MINISTERRATS	
ANHANG 2: BESTIMMUNGEN ZU ABSCHNITT II (A) ABSATZ 2	

GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

I. Teilnahme an der OSZE

1. Alle Teilnehmerstaaten nehmen an der OSZE als souveräne und unabhängige Staaten und unter Bedingungen voller Gleichheit teil.
2. Jeder Teilnehmerstaat bestimmt selbst über seine Vertretung in OSZE-Gremien und -Treffen.

II. Beschlussfassungsorgane und informelle Gremien der OSZE

(A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Teilnehmerstaaten der OSZE können Arbeitsorgane der OSZE einrichten und auflösen, die ermächtigt sind, Beschlüsse und Dokumente zu verabschieden, die für alle Teilnehmerstaaten politisch verbindlich sind oder die übereinstimmende Auffassung aller Teilnehmerstaaten wiedergeben – im Folgenden als Beschlussfassungsorgane der OSZE bezeichnet. Nur diese Gremien gelten als offizielle/formelle OSZE-Organe. Alle anderen Gremien gelten als informelle Gremien.
2. Die Beschlüsse der Beschlussfassungsorgane der OSZE werden durch Konsens gefasst. Konsens ist gegeben, wenn kein Teilnehmerstaat einen Einwand gegen die anstehende Beschlussfassung erhebt. Dieser Absatz gilt unbeschadet aller früher verabschiedeten, in Anhang 2 angeführten KSZE/OSZE- Dokumente.
3. Alle Schriftstücke, die von einem Beschlussfassungsorgan durch Konsens verabschiedet wurden, wie Beschlüsse, Erklärungen, Berichte, Schreiben oder andere Dokumente werden im Folgenden als OSZE-Beschlüsse oder OSZE-Dokumente bezeichnet. Diese Dokumente sind für alle Teilnehmerstaaten politisch verbindlich oder geben die übereinstimmende Auffassung aller Teilnehmerstaaten wieder.
4. Dokumente des Vorsitzenden der OSZE-Beschlussfassungsorgane oder von Durchführungsorganen der OSZE gelten nicht als OSZE-Dokumente und ihr Wortlaut bedarf nicht der Zustimmung aller Teilnehmerstaaten.
5. Jedes Beschlussfassungsorgan kann nachgeordnete Beschlussfassungsorgane einsetzen oder auflösen. Im ersten Fall beschließen die Teilnehmerstaaten die Aufgabenteilung beziehungsweise das Mandat dieser Gremien, die sie gegebenenfalls jederzeit abändern können. Im zweiten Fall können die Aufgaben eines aufgelösten Beschlussfassungsorgans anderen Beschlussfassungsorganen übertragen werden.
6. Jedes Beschlussfassungsorgan kann informelle nachgeordnete Arbeitsgremien – im Folgenden als informelle nachgeordnete Gremien (ISB) bezeichnet – einsetzen oder auflösen. Diese ISB haben keine Beschlussfassungsbefugnis im Sinne von Abschnitt II (A) Absatz 1 und stehen allen Teilnehmerstaaten offen.

7. Jedes ISB ist im Einklang mit seiner Aufgabenstellung beziehungsweise mit seinem Mandat tätig und einem Beschlussfassungsorgan – im Folgenden als übergeordnetes Beschlussfassungsorgan bezeichnet – zur Rechenschaft und Berichterstattung verpflichtet.
8. Die Beschlussfassungsorgane, deren Vorsitzende und – in enger Absprache mit ihrem jeweiligen übergeordneten Beschlussfassungsorgan – die ISB-Vorsitzenden können ad hoc/ themenspezifisch informelle Arbeitsgruppen – im Folgenden als informelle Arbeitsgruppen (IWG) bezeichnet – einsetzen oder auflösen; diese haben keine Beschlussfassungsbefugnis im Sinne von Abschnitt II (A) Absatz 1 und stehen allen Teilnehmerstaaten offen.
9. Jede IWG ist im Einklang mit ihrer Aufgabenstellung beziehungsweise mit ihrem Mandat tätig und einem Beschlussfassungsorgan, dem Vorsitz eines Beschlussfassungsorgans oder dem Vorsitz eines ISB – im Folgenden als übergeordnete Instanz dieser IWG bezeichnet – zur Rechenschaft und Berichterstattung verpflichtet.
10. Wird ein ISB oder eine IWG eingesetzt, beschließt die einsetzende Instanz die Aufgabenstellung dieses Gremiums und kann diese erforderlichenfalls abändern. Bei Auflösung eines ISB oder einer IWG können die Aufgaben des aufgelösten Gremiums anderen ISB beziehungsweise IWG übertragen werden.
11. Konferenzen, Seminare, Arbeitstagen und alle anderen Treffen, die auf Beschluss der Teilnehmerstaaten abgehalten werden, werden im Folgenden als OSZE-Treffen bezeichnet. Die Teilnehmerstaaten können beschließen, regelmäßige OSZE-Treffen, Ad-hoc-Treffen der OSZE oder gemeinsame Treffen der OSZE mit anderen internationalen Organisationen oder Staaten abzuhalten.
12. Die Teilnehmerstaaten werden in den Beschlussfassungsorganen, ISB, IWG und OSZE-Treffen von den für diesen Zweck bestellten Delegierten und Sachverständigen vertreten – im Folgenden als Vertreter bezeichnet.
13. Die Beschlussfassungsorgane können im Einklang mit ihrer jeweiligen hierarchischen Zuständigkeitsebene eigene Organe für die Durchführung der von den Teilnehmerstaaten gefassten Beschlüsse und zugewiesenen Aufgaben einsetzen oder auflösen. Zu diesen Organen zählen unter anderem das Sekretariat, die Institutionen, die Feldoperationen, Sonderbeauftragte oder sonstige operative Instrumente der Organisation – im Folgenden als Durchführungsorgane bezeichnet. Bei der Einsetzung eines Durchführungsorgans legt die einsetzende Instanz dessen Mandat genau fest und kann es gegebenenfalls abändern. Das Beschlussfassungsorgan, das ein Durchführungsorgan eingesetzt hat, ist für dieses vorgesetzte Instanz.
14. Sofern die Teilnehmerstaaten nichts anderes beschließen,
 - werden Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Marokko und Tunesien im Folgenden als Kooperationspartner im Mittelmeerraum bezeichnet;
 - werden Afghanistan, Japan, die Mongolei, die Republik Korea und Thailand im Folgenden als Kooperationspartner in Asien bezeichnet;
 - können die Kooperationspartner in Asien und die Kooperationspartner im Mittelmeerraum auch als Kooperationspartner bezeichnet werden.

- Die Modalitäten für die Teilnahme der Kooperationspartner an der Arbeit der OSZE-Beschlussfassungsorgane und der informellen Gremien der OSZE sowie der OSZE-Treffen werden von den einschlägigen Abschnitten dieses Dokuments geregelt.

(B) Hierarchie der Beschlussfassungsorgane der OSZE

1. Sofern die Teilnehmerstaaten nichts anderes beschließen, behält die OSZE folgende Hierarchie der Beschlussfassungsorgane bei.
2. Das höchste Beschlussfassungsorgan der OSZE ist das Treffen der Staats- und Regierungschefs (Gipfeltreffen), das auf höchster politischer Ebene Beschlüsse fasst, Prioritäten setzt und grundsätzliche Leitlinien vorgibt.
3. Der Ministerrat, der aus den Ministern für auswärtige Angelegenheiten der Teilnehmerstaaten besteht, ist in der Zeit zwischen den Gipfeltreffen das zentrale Beschlussfassungs- und Leitungsorgan der OSZE. Er ist das zentrale Forum für politische Konsultationen in der OSZE und kann Beschlüsse zu allen für die Organisation maßgeblichen Fragen erörtern und verabschieden. Der Ministerrat setzt die von den Treffen der Staats- und Regierungschefs zugewiesenen Aufgaben und verabschiedeten Beschlüsse um. Die Teilnehmerstaaten können beschließen, regelmäßige oder Ad-hoc-Treffen anderer Minister einzuberufen, die über Beschlussfassungskompetenz im Sinne des Abschnitts II (A) Absätze 1 und 5 verfügen.
4. Der Ständige Rat (StR) ist das Hauptbeschlussfassungsorgan für regelmäßige politische Konsultationen und für die Leitung der laufenden operativen Arbeit der Organisation zwischen den Treffen des Ministerrats. Er setzt im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs die von den Treffen der Staats- und Regierungschefs und des Ministerrats zugewiesenen Aufgaben und verabschiedeten Beschlüsse um.
5. Der StR kann erweiterte StR-Sitzungen auf Ebene der politischen Direktoren oder anderer leitender Beamter aus den Hauptstädten einberufen, um Fragen zu erörtern, für die eine Vertretung auf dieser Ebene erforderlich ist, und um Beschlüsse zu verabschieden.
6. Der StR kann auch StR-Sondersitzungen einberufen, um Fragen der Nichteinhaltung von OSZE-Verpflichtungen zu erörtern und geeignete Maßnahmen zu beschließen. StR-Sondersitzungen können auch zu anderen Zwecken in Zeiten einberufen werden, in denen normalerweise keine regulären StR-Sitzungen stattfinden oder um eine bestimmte Frage/ein bestimmtes Thema zu erörtern. Beschlüsse, die in erweiterten oder Sondersitzungen des StR verabschiedet werden, besitzen dieselbe Gültigkeit wie andere Beschlüsse des StR.
7. Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) ist das selbstständige Beschlussfassungsorgan, dessen Mandat durch einschlägige Beschlüsse der Treffen der Staats- und Regierungschefs und des Ministerrats festgelegt wird. Es setzt im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs die von den Treffen der Staats- und Regierungschefs und des Ministerrats zugewiesenen Aufgaben und verabschiedeten Beschlüsse um.
8. Das FSK kann zur Erörterung bestimmter Fragen/Themen oder zu anderen Zwecken FSK-Sondersitzungen in Zeiten einberufen, in denen normalerweise keine regulären FSK-Sitzungen stattfinden. Auf Sondersitzungen verabschiedete Beschlüsse besitzen dieselbe Gültigkeit wie andere Beschlüsse des FSK.

9. StR und FSK können gemeinsame Sitzungen einberufen, um Fragen zu erörtern, die in den Zuständigkeitsbereich beider Gremien fallen, und um StR- und/oder FSK-Beschlüsse zu verabschieden.

(C) Andere Organe und Institutionen

1. Sofern der StR oder ein höherrangiges Beschlussfassungsorgan nichts anderes beschließt, verfügt der StR über folgende ISB im Sinne von Abschnitt II (A) Absatz 6: den Vorbereitungsausschuss (PrepComm) als höchstrangiges ISB des StR, den Beratenden Ausschuss für Verwaltung und Finanzen (ACMF), den Unterausschuss für Wirtschaft und Umwelt (EESC), die Kontaktgruppe für die Kooperationspartner im Mittelmeerraum und die Kontaktgruppe für die Kooperationspartner in Asien. (Die beiden letztgenannten Gremien können auch als Kontaktgruppen für die Kooperationspartner bezeichnet werden.)

2. Sofern das FSK oder ein höherrangiges Beschlussfassungsorgan nichts anderes beschließt, verfügt das FSK über folgende ISB im Sinne von Abschnitt II (A) Absatz 6: Arbeitsgruppe A, Arbeitsgruppe B und die OSZE-Kommunikationsgruppe.

3. Die Parlamentarische Versammlung der OSZE (PV) setzt sich als selbstständiges OSZE-Organ aus Parlamentariern der OSZE Teilnehmerstaaten zusammen; sie unterhält enge Beziehungen zu anderen OSZE-Organen und beschließt ihre eigene Geschäftsordnung und ihre eigenen Arbeitsmethoden. Die Modalitäten für die Teilnahme der PV an der Arbeit der Beschlussfassungsorgane und informellen Gremien der OSZE und an OSZE-Treffen sind in den Abschnitten IV.1(D), IV.2, V und VI (A) dieses Dokuments festgelegt.

4. Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE wurde als eigenes Organ für die Beilegung von Streitigkeiten durch Vergleichs- und gegebenenfalls Schiedsverfahren eingerichtet; er wird im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE (Stockholm 1992) mit Streitfällen befasst und beschließt seine eigene Verfahrensordnung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vertragsstaaten des Übereinkommens. Die in diesem Dokument festgelegte Geschäftsordnung der OSZE gilt nicht für den Vergleichs- und Schiedsgerichtshof.

III. Vorsitz und Troika

1. Der Amtierende Vorsitz der OSZE – im Folgenden als Vorsitz bezeichnet – wird für die Dauer eines Kalenderjahres von jenem Teilnehmerstaat wahrgenommen, der in der Regel zwei Jahre vor Beginn der Amtszeit des Vorsitzes durch Beschluss des Gipfels oder des Ministerrats als Vorsitz designiert wird.

2. Der Vorsitz ist im Namen des Ministerrats und des StR für die Koordination und Konsultation zu den laufenden Geschäften der OSZE verantwortlich. Die Funktionen des Vorsitzes werden vom Minister für auswärtige Angelegenheiten – im Folgenden als Amtierender Vorsitzender bezeichnet – des betreffenden Teilnehmerstaats gemeinsam mit seinem Mitarbeiterstab einschließlich des Vorsitzenden des StR ausgeübt.

3. In Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der Vorsitz im Einklang mit den OSZE-Beschlüssen und unterstützt von dem vorhergehenden und nachfolgenden Vorsitz tätig, die gemeinsam mit ihm die Troika bilden. Der Vorsitz wird von den Durchführungsorganen der OSZE unterstützt.

4. Den FSK-Vorsitz übernehmen die Teilnehmerstaaten in der Reihenfolge des französischen Alphabets jeweils für den Zeitraum zwischen dem Ende einer Sitzungspause (Winter, Frühjahr, Sommer) bis zum Ende der nachfolgenden Sitzungspause. Der FSK-Vorsitz ist im Namen des FSK für die Koordination und Konsultation zu den laufenden FSK-Geschäften verantwortlich.

5. In Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der FSK-Vorsitz im Einklang mit den OSZE-Beschlüssen und unterstützt von dem vorhergehenden und nachfolgenden FSK-Vorsitz tätig, die gemeinsam mit ihm die FSK-Troika bilden. Der FSK-Vorsitz wird von den einschlägigen Durchführungsorganen der OSZE unterstützt. Verzichtet ein Teilnehmerstaat auf den ihm zustehenden FSK-Vorsitz, steht es ihm frei, in der Zeit, in der er den Vorsitz führen sollte, als zusätzliches Mitglied an der FSK-Troika teilzunehmen.

IV. Geschäftsordnung für Beschlussfassungsorgane

IV.1. Allgemeine Regeln

(A) Verfahrenstechnische Aspekte der Beschlussfassung

1. Vorschläge für Beschlusssentwürfe können je nach Fall vom Vorsitz oder dem FSK-Vorsitz oder von jedem Teilnehmerstaat oder jeder Gruppe von Teilnehmerstaaten eingebracht werden. Vorschläge von Teilnehmerstaaten oder Gruppen von Teilnehmerstaaten sind dem Vorsitzenden des jeweiligen Beschlussfassungsorgans schriftlich zu unterbreiten und so bald wie möglich allen Teilnehmerstaaten zuzuleiten.

2. Der Vorsitzende stellt sicher, dass Beschlusssentwürfe in der geeigneten IWG, dem geeigneten ISB beziehungsweise im nachgeordneten Beschlussfassungsorgan des Beschlussfassungsorgans, in dem der Beschlusssentwurf eingebracht wurde, behandelt werden oder andernfalls von allen Teilnehmerstaaten vor der Vorlage zur Verabschiedung erörtert werden.

3. Der Vorsitzende legt den Beschlusssentwurf zur Verabschiedung vor und nimmt ihn zu diesem Zweck in den Entwurf der Tagesordnung einer entsprechenden Sitzung auf, wenn er ihm von einem nachgeordneten Beschlussfassungsorgan oder ISB zugeleitet wurde. Der Vorsitzende kann auch von sich aus Beschlusssentwürfe zur Verabschiedung vorlegen, wenn die in Abschnitt IV.1 (A) Absatz 2 angeführten Voraussetzungen gegeben sind.

4. Ist ein Vertreter bei einer Sitzung eines Beschlussfassungsorgans nicht anwesend, ist dieser Umstand nicht als Einwand dieses Teilnehmerstaats zu werten und stellt auch kein Hindernis für die Verabschiedung von Beschlüssen auf dieser Sitzung dar.

5. Beschlüsse werden auf Sitzungen der Beschlussfassungsorgane oder, wenn dies durch Konsens beschlossen wird, unter Anwendung des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung verabschiedet. Die Modalitäten für die Anwendung des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung durch den Ministerrat, den StR und das FSK sind in Anlage 1 festgelegt.

6. Vertreter können darum ersuchen, dass ihre formellen Vorbehalte oder interpretativen Erklärungen zu bestimmten Beschlüssen, einschließlich von Beschlüssen, die im Verfahren der stillschweigenden Zustimmung gefasst werden, vom Sekretariat gebührend registriert und

an die Teilnehmerstaaten weitergeleitet werden. Diese formellen Vorbehalte und interpretativen Erklärungen sind dem Sekretariat schriftlich zu übermitteln.*

7. Jeder Beschluss tritt mit dem Tag seiner Verabschiedung in Kraft, sofern der Wortlaut des Beschlusses nichts anderes vorsieht. Wurde ein Beschluss im Verfahren der stillschweigenden Zustimmung verabschiedet, gilt der Tag des Endes der Einspruchsfrist als Tag der Verabschiedung des Beschlusses.

8. Wurde ein Beschluss verabschiedet, bedarf es keiner weiteren Bestätigung oder Genehmigung durch ein höherrangiges Beschlussfassungsorgan. Beschlussentwürfe, die der Verabschiedung durch ein höherrangiges Beschlussfassungsorgan bedürfen, werden an dieses Beschlussfassungsorgan ohne vorherige Annahme weitergeleitet.

9. Jeder Beschluss kann von dem Beschlussfassungsorgan, von dem er verabschiedet wurde, abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden, außer das Beschlussfassungsorgan bestimmt, dass er von einem nachrangigen Beschlussfassungsorgan abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden kann. Jeder Beschluss kann von einem höherrangigen Beschlussfassungsorgan abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden.

10. Der Wortlaut von gemeinsam durch OSZE-Teilnehmerstaaten und andere Parteien einschließlich internationaler Organisationen zu verabschiedenden Dokumenten wird durch Beschluss eines zuständigen OSZE-Beschlussfassungsorgans verabschiedet. Derartige Beschlüsse enthalten Bestimmungen, die sicherstellen, dass ein mit anderen Parteien gemeinsam verabschiedetes Dokument für die OSZE zu dem Zeitpunkt in Kraft tritt, zu dem das Dokument für die anderen Parteien oder für die OSZE in Kraft tritt, wobei der spätere Zeitpunkt gilt.

(B) Arbeitssprachen und offizielle Aufzeichnungen

1. Die Arbeitssprachen der OSZE sind Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch.

2. Die Sitzungen der Beschlussfassungsorgane werden mit Dolmetschung in alle Arbeitssprachen abgehalten. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende eines Beschlussfassungsorgans unter ausführlicher Angabe der Gründe vorschlagen, mit Zustimmung der Teilnehmerstaaten eine Sitzung oder einen Teil einer Sitzung in nur einer Sprache ohne Dolmetschung abzuhalten.

3. Alle Vertreter können eine Erklärung in einer anderen Sprache als einer der Arbeitssprachen abgeben. In diesem Fall haben sie selbst für die Dolmetschung in eine der Arbeitssprachen zu sorgen.

4. Die Sitzungsprotokolle der Beschlussfassungsorgane werden als Sitzungsjournale geführt, die das einzige offizielle OSZE-Protokoll darstellen. Die Journale werden sowohl in Papierform als auch elektronisch in allen Arbeitssprachen erstellt und veröffentlicht.

* Dieser Absatz soll die frühere und derzeit geltende KSZE/OSZE-Praxis in Bezug auf formelle Vorbehalte und interpretative Erklärungen festschreiben.

5. Die Journale haben OSZE-Standardformat und enthalten folgende Informationen zu einer Sitzung: Datum/Daten, Uhrzeit des Beginns, der Unterbrechung, der Wiederaufnahme, des Schlusses, Name/Namen des/der Vorsitzenden, behandelte Themen, Liste der Erklärungen zu jedem Punkt und jedem Unterpunkt der Tagesordnung (unter Angabe der Dokumentennummer der verteilten Erklärungen), Nennung der verabschiedeten Beschlüsse sowie Datum, Uhrzeit und Ort der nächsten Sitzung.
6. Der Wortlaut der Beschlüsse, gegebenenfalls mit den beigefügten interpretativen Erklärungen und formellen Vorbehalten, wird den Teilnehmerstaaten in allen Arbeitssprachen im OSZE-Standardformat zugeleitet und dem Journal der Sitzung, in der ein Beschluss verabschiedet wurde, als Beilage beigefügt und veröffentlicht. Der Wortlaut von Beschlüssen, die im Verfahren der stillschweigenden Zustimmung von einem Beschlussfassungsorgan verabschiedet wurden, wird dem Journal der ersten Sitzung dieses Organs nach Ablauf der Einspruchsfrist als Beilage beigefügt.
7. Auf einer Sitzung abgegebene Erklärungen können dem Journal der Sitzung als Anhang beigefügt werden, wenn ein Vertreter bei der Sitzung darum ersucht und der Vorsitzende zustimmt. Diese Dokumente sind dem Sekretariat schriftlich vorzulegen. Der Vorsitzende kann gegebenenfalls andere für die betreffende Sitzung maßgebliche Dokumente einschließlich Erklärungen des Vorsitizes nach einer entsprechenden Mitteilung in der Sitzung dem Journal als Anhang beifügen lassen.
8. Die Journale werden vom Sekretariat so bald wie möglich herausgegeben, nachdem ihr Inhalt durch den Vorsitzenden der betreffenden Sitzung genehmigt wurde.
9. Ein Sprachenabgleich der Übersetzungen der durch den Ministerrat und das Treffen der Staats- und Regierungschefs verabschiedeten Dokumente wird vom jeweiligen Vorsitz im Anschluss an die Verteilung des Journals/der Journale der betreffenden Sitzung/en in allen Arbeitssprachen veranlasst. Die Urfassung, in der diese Dokumente verabschiedet wurden, beziehungsweise Dokumente, die sinngemäß nicht unter Abschnitt II (A) Absatz 3 fallen, unterliegen nicht dem Sprachenabgleich.
10. Das abschließende Dokument jedes Treffens des Ministerrats beziehungsweise der Staats- und Regierungschefs wird in einem OSZE-Standardformat zu einem gebundenen Dokument zusammengefasst, dessen Inhalt und Aufbau vom jeweiligen Vorsitz mit Hilfe des Sekretariats festzulegen sind. Das abschließende Dokument enthält den Wortlaut aller auf dem Treffen verabschiedeten Dokumente, anderer dem/den Journal/en als Anhang beigefügter Dokumente sowie ausgewählte Berichte und Schreiben, die dem Treffen vorgelegt wurden. Das abschließende Dokument wird in gedruckter und elektronischer Form in allen Arbeitssprachen veröffentlicht.
11. Alle Erklärungen, die bei Sitzungen der Beschlussfassungsorgane in einer anderen Arbeitssprache als Englisch abgegeben und in der Folge an alle Teilnehmerstaaten schriftlich verteilt werden, werden vom Sekretariat ins Englische übersetzt.

(C) Durchführung der Sitzungen

1. Jede Sitzung eines Beschlussfassungsorgans wird entsprechend einer Tagesordnung abgehalten. Beschlussfassungsorgane setzen als feste Tagesordnungspunkte ihrer Sitzungen folgende Punkte auf die Tagesordnung: „Prüfung aktueller Fragen“, „Allgemeine Erklärungen“ oder „Sicherheitsdialog“ (je nach Zuständigkeitsbereich des Beschluss-

fassungsorgans) sowie „Sonstiges“, wobei unter diesem Punkt der Tagesordnung jeder Teilnehmerstaat jedes beliebige Thema zur Sprache bringen kann. Die Titel der auf einer Sitzung des StR oder FSK zur Verabschiedung anstehenden Dokumente sind in den Entwurf der Tagesordnung als eigene Punkte oder Unterpunkte im Sinne von Abschnitt IV.1 (A) Absatz 3 aufzunehmen.

2. Die Tagesordnungsentwürfe für Gipfeltreffen und Ministerratstreffen werden vom Vorsitz vorbereitet und ausgegeben und dem Vorsitzenden des Gipfeltreffens beziehungsweise Ministerratstreffens durch StR-Beschluss zugeleitet. Die Tagesordnung wird zu Beginn des Treffens formell angenommen und dem Journal dieses Treffens als Beilage beigelegt.

3. Tagesordnungsentwürfe für StR-Sitzungen werden vom Vorsitz vorbereitet und im Voraus ausgegeben, wobei die von den Teilnehmerstaaten geäußerten Standpunkte berücksichtigt werden. Der Vorsitzende gibt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bekannt. Legt ein Teilnehmerstaat zu einem anderen Punkt der Tagesordnung als den ständigen Punkten einen Vorbehalt ein, trifft der Vorsitzende gegebenenfalls eine Entscheidung hinsichtlich der Tagesordnung dieser Sitzung.

4. Tagesordnungsentwürfe des FSK werden vom FSK-Vorsitz vorbereitet und in der FSK-Troika erörtert. Danach werden die Tagesordnungsentwürfe ausgegeben und vom FSK zu Beginn jeder Sitzung angenommen.

5. Der Vorsitzende sorgt für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Sitzungen.

6. Während der Sitzungen führt der Vorsitzende eine Rednerliste, zu der alle Vertreter gleichberechtigt und unbehindert Zugang haben.

7. Während der Sitzungen kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Sitzung die Rednerliste für geschlossen erklären. Lässt eine Erklärung, die nach Schließung der Rednerliste abgegeben wird, eine Entgegnung eines Vertreters wünschenswert erscheinen, räumt der Vorsitzende diesem Vertreter auf dessen Ersuchen das Recht auf Erwiderung ein.

8. Wünscht ein Vertreter, einen Antrag zur Geschäftsordnung zustellen, lässt er dies den Vorsitzenden wissen, worauf ihm dieser sofort das Wort erteilt. Ein Vertreter, der einen Antrag zur Geschäftsordnung stellt, ist nicht berechtigt, sich zum Inhalt der erörterten Frage zu äußern.

9. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Sitzung die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern. Er kann die Sitzung nach Gutdünken unterbrechen und wieder aufnehmen.

10. Bei den Sitzungen der Beschlussfassungsorgane steht jedem Teilnehmerstaat ein Platz am Haupttisch mit einem Namensschild zu.

11. Bei Sitzungen der Beschlussfassungsorgane sitzt die Europäische Kommission neben dem Teilnehmerstaat, der zu diesem Zeitpunkt den EU-Vorsitz innehat.

(D) Sonstige Teilnehmer

1. Vertreter der PV und von Durchführungsorganen können Sitzungen der Beschlussfassungsorgane beiwohnen. Sie können auf Einladung des Vorsitzenden einer Sitzung zu einem Punkt der Tagesordnung mündliche Beiträge leisten. Sie nehmen nicht an der Redaktion von Dokumenten teil, können jedoch auf Einladung des Vorsitzenden zu Entwürfen Stellung nehmen, die sie direkt betreffen.
2. Die Kooperationspartner und internationale Organisationen, Institutionen und Initiativen können regelmäßig oder fallweise von den Teilnehmerstaaten eingeladen werden, den Sitzungen der Beschlussfassungsorgane beizuwohnen und mündliche und/oder schriftliche Beiträge zu leisten, ohne zur Teilnahme an der Redaktion von Dokumenten berechtigt zu sein. Wenn von den Teilnehmerstaaten nichts anderes vereinbart wurde, gelten die besonderen Modalitäten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Beschlussfassungsorgane laut diesem Abschnitt und Abschnitt IV.2.
3. Japan kann Sitzungen der Beschlussfassungsorgane beiwohnen und sowohl mündliche als auch schriftliche Beiträge leisten, jedoch nicht an der Redaktion von Dokumenten mitwirken.
4. Andere Kooperationspartner können Treffen der Staats- und Regierungschefs und des Ministerrats beiwohnen und sowohl mündliche als auch schriftliche Beiträge leisten, sowie auf Einladung des jeweiligen Vorsitzenden bestimmten Sitzungen des StR und FSK beiwohnen, jedoch nicht an der Redaktion von Dokumenten mitwirken.
5. Vertreter anderer internationaler Organisationen, Institutionen und Initiativen sowie von Nichtregierungsorganisationen (NROs), aus der Welt der Wissenschaft und der Wirtschaft können von den Teilnehmerstaaten fallweise eingeladen werden, bestimmten Sitzungen der Beschlussfassungsorgane beizuwohnen und mündliche und/oder schriftliche Beiträge zu leisten.
6. Die Teilnehmerstaaten können beschließen, NROs, Presse und Öffentlichkeit zu bestimmten Treffen/Sitzungen oder Sitzungsteilen von Beschlussfassungsorganen zuzulassen.

IV.2 Besondere Bestimmungen

(A) Treffen der Staats- und Regierungschefs

1. Zeit und Ort der Treffen der Staats- und Regierungschefs werden vom Ministerrat oder vom StR festgelegt. Ein Treffen der Staats- und Regierungschefs oder der Ministerrat kann entscheiden, wie oft Gipfeltreffen stattfinden.
2. Der Beschluss über Zeitplan und organisatorische Modalitäten für jedes Treffen der Staats- und Regierungschefs wird vom StR spätestens zwei Monate vor dem Treffen verabschiedet.
3. Die Treffen der Staats- und Regierungschefs werden in der Regel höchstens zwei Tage dauern und aus mehreren Plenarsitzungen, einschließlich Eröffnungs- und Schlussplenum, bestehen.

4. Den Vorsitz in der Eröffnungs- und der Schlussitzung führt das Gastland. In den anderen Plenarsitzungen führen die Troika-Länder oder vom StR bestimmte Teilnehmerstaaten den Vorsitz.
5. Zu den Treffen der Staats- und Regierungschefs sind Presse und Öffentlichkeit zugelassen und die Beratungen werden in allen Arbeitssprachen über die interne TV-Anlage direkt in das Medienzentrum und das NRO-Zentrum übertragen, sofern die Teilnehmerstaaten nichts anderes beschließen.
6. Der StR legt für jedes Treffen der Staats- und Regierungschefs die Liste der internationalen Organisationen, Institutionen und Initiativen fest, die eingeladen werden, dem Treffen beizuwohnen und mündliche und/oder schriftliche Beiträge zu leisten.
7. Die Reihenfolge der Erklärungen der Teilnehmerstaaten wird durch das Los bestimmt. Die Europäische Kommission kann unmittelbar nach dem Teilnehmerstaat, der den EU-Vorsitz innehat, das Wort ergreifen.
8. Der Präsident der PV wird eingeladen, in der Eröffnungssitzung des Treffens der Staats- und Regierungschefs zu sprechen.
9. Die Kooperationspartner werden eingeladen, nach den Erklärungen der Teilnehmerstaaten in der durch das Los bestimmten Reihenfolge das Wort an das Treffen der Staats- und Regierungschefs zu richten.
10. Andere Teilnehmer, die gemäß Absatz 6 eingeladen wurden, auf dem Treffen der Staats- und Regierungschefs zu sprechen, tun dies in der vom StR festgelegten Reihenfolge.
11. Erklärungen auf den Treffen sollten höchstens fünf Minuten dauern.

(B) Treffen des Ministerrats

1. Zeit und Ort der Treffen des Ministerrats werden vom Ministerrat oder vom StR festgelegt. Der Ministerrat tritt in der Regel einmal jährlich im Vorsitz führenden Land zusammen, sofern die Teilnehmerstaaten nichts anderes beschließen.
2. Der Beschluss über Zeitplan und organisatorische Modalitäten jedes Treffens des Ministerrats wird vom StR spätestens einen Monat vor dem Treffen verabschiedet.
3. Die Treffen dauern höchstens zwei Tage und bestehen aus mehreren Plenarsitzungen, einschließlich Eröffnungs- und Schlussplenium.
4. Der Amtierende Vorsitzende führt den Vorsitz in den Treffen. Der Vorsitz in den Plenarsitzungen mit Ausnahme des Eröffnungs- und des Schlussplenums sowie in Plenarsitzungen, die sich mit Tagesordnungspunkten befassen, die der Erörterung und möglichen Beschlussfassung bedürfen, kann an den vorhergehenden und/oder designierten Amtierenden Vorsitzenden delegiert werden.
5. Der StR legt für jedes Treffen eine Liste der internationalen Organisationen, Institutionen und Initiativen vor, die eingeladen werden, dem Treffen beizuwohnen und mündliche und/oder schriftliche Beiträge zu leisten.

6. Presse und Öffentlichkeit sind nur zur Eröffnungs- und zur Schlussitzung zugelassen, sofern das Treffen nicht beschließt, auch andere Sitzungen öffentlich abzuhalten. Wird nichts anderes beschlossen, werden alle Sitzungen mit Ausnahme derjenigen, die sich mit Tagesordnungspunkten befassen, die der Erörterung und möglichen Beschlussfassung bedürfen, in allen Arbeitssprachen über die interne TV-Anlage direkt in das Medienzentrum und das NRO-Zentrum übertragen.
7. Die Reihenfolge der Erklärungen der Teilnehmerstaaten wird durch das Los bestimmt. Die Europäische Kommission kann unmittelbar nach dem Teilnehmerstaat, der den EU-Vorsitz innehat, das Wort ergreifen.
8. Der Präsident der PV wird eingeladen, in der Eröffnungssitzung des Treffens zu sprechen.
9. Die Kooperationspartner werden eingeladen, nach den Erklärungen der Teilnehmerstaaten in der durch das Los bestimmten Reihenfolge das Wort an das Treffen zu richten.
10. Andere Teilnehmer, die gemäß Absatz 5 eingeladen wurden, auf dem Treffen zu sprechen, tun dies in der vom StR festgelegten Reihenfolge.
11. Erklärungen auf den Treffen sollten höchstens fünf Minuten dauern.

(C) Sitzungen des StR und des FSK

1. Die Sitzungen dieser Organe finden in der Regel einmal wöchentlich in Wien statt. Sie können auch am Tagungsort der Treffen des Ministerrats und der Staats- und Regierungschefs oder an anderen Orten abgehalten werden, wenn die Teilnehmerstaaten dies beschließen. Die Sitzungen des StR und des FSK werden vom jeweiligen Vorsitzenden bzw. von dessen Vertreter einberufen und geleitet.
2. Der Vorsitz bestimmt die genauen Daten der Winter-, Frühjahrs- und Sommerpausen, in denen üblicherweise keine Sitzungen stattfinden.
3. Der Vorsitzende kann die in Abschnitt IV.1 (D) Absatz 4 genannten Staaten zu bestimmten Sitzungen einladen.
4. Der Vorsitz kann hochrangige offizielle Vertreter der Teilnehmerstaaten und anderer internationalen Organisationen, Institutionen und Initiativen als Gastredner zu einer Sitzung einladen.
5. Sofern die Teilnehmerstaaten nichts anderes beschließen, sind Presse und Öffentlichkeit nicht zu den Sitzungen zugelassen. Der Vorsitzende kann die Anwesenheit der Presse bei Vorträgen von Gastrednern gestatten. Auf Ersuchen eines Teilnehmerstaats oder des Sekretariats kann er die Anwesenheit einer begrenzten Anzahl von Besuchern gestatten.
6. Der Vorsitz erteilt den Rednern zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder Unterpunkten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen aus dem Saal. Eine Wortmeldung kann dem Vorsitz im Voraus angekündigt werden.

7. Die Erklärungen auf den Sitzungen sind in der Regel zeitlich nicht begrenzt. Der Vorsitzende kann Redner ersuchen, die Dauer ihrer Wortmeldung zu begrenzen, wenn die für die Sitzung vorgesehene Zeit knapp wird.

(D) Gemeinsame Sitzungen des StR und des FSK

1. Gemeinsame FSK/StR-Sitzungen können bei Bedarf von den Vorsitzen beider Gremien einberufen werden und werden von beiden gemeinsam oder von ihren Vertretern geleitet.
2. Die in Abschnitt IV.2 (C) Absätze 3 bis 7 enthaltenen Vorschriften gelten sinngemäß für gemeinsame FSK/StR-Sitzungen.
3. Auf den gemeinsamen FSK/StR-Sitzungen können StR- und/oder FSK-Beschlüsse verabschiedet werden. Die Journale der Sitzungen werden gemäß Abschnitt IV.1 (B) herausgegeben.

V. Geschäftsordnung für informelle Gremien

(A) Nachgeordnete informelle Gremien (ISB) der Beschlussfassungsorgane

1. Die Arbeit eines ISB wird von seinem Vorsitzenden koordiniert, der gemäß Abschnitt II (A) Absatz 7 dem übergeordneten Beschlussfassungsorgan zur Rechenschaft und Berichterstattung verpflichtet ist.
2. Sofern das Mandat eines ISB nichts anderes bestimmt, werden die Aufgaben des Vorsitzenden eines ISB von einem Vertreter des Amtierenden Vorsitzes oder gegebenenfalls des FSK-Vorsitzes wahrgenommen. Führt ein Vertreter eines anderen Teilnehmerstaats oder des Sekretariats den Vorsitz in einem ISB, liegt die Gesamtverantwortung für die Arbeit dieses ISB dennoch beim Amtierenden Vorsitz oder gegebenenfalls beim FSK-Vorsitz. Sofern die Teilnehmerstaaten nichts anderes beschließen, gilt die letztgenannte Bestimmung für folgende ISB:
 - (a) Während eines Kalenderjahrs führt im ACMF vom 1. Januar bis 30. September ein Vertreter des Amtierenden Vorsitzes und vom 1. Oktober bis 31. Dezember ein Vertreter des designierten Amtierenden Vorsitzes den Vorsitz.
 - (b) Den Vorsitz in der Kontaktgruppe für die Kooperationspartner im Mittelmeerraum führt ein Vertreter des designierten Amtierenden Vorsitzes.
 - (c) Den Vorsitz in der Kontaktgruppe für die asiatischen Kooperationspartner führt ein Vertreter des vorhergehenden Amtierenden Vorsitzes.
 - (d) Den Vorsitz in der OSZE-Kommunikationsgruppe führt im Namen des Amtierenden Vorsitzes ein Vertreter des OSZE-Generalsekretärs.
3. Die Tagesordnung für die Sitzungen eines ISB wird von dessen Vorsitzendem erstellt und im Voraus verteilt; sie enthält einen entsprechenden Punkt wie etwa „Sonstiges“, unter dem die Vertreter jede beliebige Frage zur Sprache bringen können. Der Vorsitz kann weitere

Punkte in die Tagesordnung aufnehmen, wenn ein Vertreter vor oder zu Beginn der Sitzung darum ersucht.

4. Für die ISB-Sitzungen wird kein offizielles Protokoll geführt. Der Vorsitzende eines ISB kann informelle Zusammenfassungen oder Berichte über die Sitzungen herausgeben, sofern das Mandat des ISB nichts anderes vorsieht.

5. In der Regel wird bei den Sitzungen von ISB keine Dolmetschung zwischen den Arbeitssprachen zur Verfügung gestellt. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Ressourcen und gemäß den einschlägigen Bestimmungen von Kapitel V Absatz (43) der Beschlüsse von Helsinki 1992 kann der Vorsitz des jeweiligen übergeordneten Beschlussfassungsorgans für bestimmte ISB-Sitzungen eine anders lautende Entscheidung treffen.

6. Sofern das jeweilige übergeordnete Beschlussfassungsorgan für bestimmte ISB nichts anderes beschließt, können Vertreter der OSZE PA und von Durchführungsorganen den Sitzungen folgender ISB beiwohnen und diese beobachten: PrepComm, ACMF, EESC, beide Kontaktgruppen sowie Arbeitsgruppen A und B. Sie sind nicht zur Mitwirkung an der Redaktion von Dokumenten berechtigt, können aber auf Einladung des Vorsitzenden zu Entwürfen oder zu anderen Angelegenheiten, die sie direkt betreffen und mit Tagesordnungspunkten zusammenhängen, Stellung nehmen.

7. Sofern das jeweilige übergeordnete Beschlussfassungsgremium für bestimmte ISB nichts anderes beschließt, können die Kooperationspartner an den Sitzungen der folgenden ISB teilnehmen, jedoch nicht an der Redaktion von Dokumenten mitwirken:

- (a) Japan – PrepComm, EESC, Arbeitsgruppe A und B, Kontaktgruppe für die asiatischen Kooperationspartner
- (b) andere Kooperationspartner – an ihren entsprechenden Kontaktgruppen

8. Das jeweils übergeordnete Beschlussfassungsorgan kann beschließen, die PV und die Kooperationspartner zu Sitzungen anderer als den in den Absätzen 6 und 7 aufgeführten ISB einzuladen. Der Vorsitzende eines ISB kann von Fall zu Fall Vertreter der PV und von Kooperationspartnern zu bestimmten Sitzungen des betreffenden ISB einladen, wenn diese Teilnahme nicht schon in den Absätzen 6 und 7 vorgesehen ist.

9. Presse und Öffentlichkeit sind zu den Sitzungen von ISB nicht zugelassen. Der Vorsitz eines ISB kann von Fall zu Fall Vertreter einschlägiger internationaler Organisationen und Gastredner zu bestimmten Sitzungen dieses ISB einladen, wobei diese jedoch nicht berechtigt sind, an der Redaktion von Dokumenten mitzuarbeiten.

(B) Informelle Arbeitsgruppen (IWG)

1. Die Arbeit einer IWG wird von ihrem Vorsitzenden koordiniert, der gemäß Abschnitt II (A) Absatz 9 von seiner übergeordneten Instanz ernannt wird und dieser gegenüber zur Rechenschaft und Berichterstattung verpflichtet ist.

2. Über die Sitzungen von IWG wird kein offizielles Protokoll geführt. Der Vorsitzende einer IWG kann informelle Zusammenfassungen oder Berichte über die Sitzungen herausgeben, sofern im Mandat der IWG nichts anderes bestimmt ist.

3. In den Sitzungen von IWG wird in der Regel nicht zwischen den Arbeitssprachen gedolmetscht.
4. Vertreter der PV und von Durchführungsorganen können den Sitzungen von IWG beiwohnen und diese beobachten. Sie wirken nicht an der Redaktion von Dokumenten mit, können aber auf Einladung des Vorsitzenden zu Entwürfen oder zu anderen Fragen, die sie direkt betreffen und die im Zusammenhang mit den Tagesordnungspunkten stehen, Stellung nehmen.
5. Der Vorsitz einer IWG kann von Fall zu Fall Kooperationspartner, Vertreter einschlägiger internationaler Organisationen und Gastredner zu bestimmten Sitzungen dieser IWG einladen. Presse und Öffentlichkeit sind zu den Sitzungen von IWG nicht zugelassen.

VI. Konferenzen, Seminare, Arbeits- und andere Treffen

(A) OSZE-Treffen

1. OSZE-Treffen haben keine Beschlussfassungsbefugnis im Sinne von Abschnitt II (A) Absatz 1 und stehen allen Teilnehmerstaaten offen. Auf solchen Treffen erarbeitete Dokumente gelten nicht als OSZE-Dokumente im Sinne von Abschnitt II (A) Absatz 3.
2. Die Teilnehmerstaaten verabschieden Beschlüsse über Zeit, Ort, Thema/Themen, Tagesordnung, Zeitplan und organisatorische Modalitäten für jedes OSZE-Treffen oder für eine OSZE-Tagungsreihe. Sofern in diesen Beschlüssen nichts anderes festgelegt ist, gilt für OSZE-Treffen folgende allgemeine Geschäftsordnung:
 - (a) Alle Plenarsitzungen werden mit Dolmetschung zwischen den Arbeitssprachen abgehalten. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende unter ausführlicher Angabe der Gründe vorschlagen, mit Zustimmung der Teilnehmerstaaten einen Teil eines Treffens, das außerhalb des vereinbarten Zeitplans stattfindet, in nur einer Sprache ohne Dolmetschung durchzuführen.
 - (b) Der Vorsitzende oder Moderator sorgt für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Treffen.
 - (c) Alle Teilnehmer haben gleichberechtigt Zugang zur Rednerliste. Der Vorsitzende oder Moderator erteilt den Rednern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen aus dem Saal. Eine Wortmeldung kann dem Vorsitz im Voraus angekündigt werden, sofern die Rednerliste nicht erst zu einem bestimmten Zeitpunkt eröffnet wird. Der Vorsitzende oder Moderator kann bei Bedarf die Reihenfolge der Erklärungen ändern.
 - (d) Während einer Sitzung kann der Vorsitzende oder Moderator die Rednerliste für geschlossen erklären. Lässt eine Erklärung, die nach Schließung der Rednerliste abgegeben wird, eine Entgegnung eines Vertreters wünschenswert erscheinen, räumt der Vorsitzende oder Moderator diesem Vertreter auf dessen Ersuchen das Recht auf Erwiderung ein.
 - (e) Wünscht ein Vertreter, einen Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen, lässt er dies den Vorsitzenden oder Moderator wissen, worauf ihm dieser sofort das Wort erteilt. Ein

Vertreter, der einen Antrag zur Geschäftsordnung stellt, ist nicht berechtigt, sich zum Inhalt der betreffenden Frage zu äußern.

- (f) Erklärungen dürfen eine bestimmte Zeitdauer nicht überschreiten. Der Vorsitzende oder Moderator kann eine Höchstdauer für Erklärungen festlegen und diese ändern.
- (g) Die PV und die Kooperationspartner werden zu OSZE-Treffen eingeladen und können sowohl mündliche als auch schriftliche Beiträge dazu leisten.
- (h) Offizielle Protokolle (Standard-OSZE-Journale gemäß Abschnitt IV.1 (B)) werden für folgende regelmäßige OSZE-Treffen geführt und herausgegeben: Überprüfungs-konferenzen, Jährliche Sicherheitsüberprüfungskonferenzen (ASRC), Jährliche Treffen zur Beurteilung der Durchführung (JTBD), Wirtschafts- und Umweltforen (EEF) und Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension (HDIM).
- (i) Der Amtierende Vorsitz, der FSK-Vorsitz oder ein einschlägiges Durchführungsorgan kann einen Bericht oder eine Zusammenfassung eines OSZE-Treffens herausgeben.

(B) Vom Amtierenden Vorsitz, dem FSK-Vorsitz oder einem Durchführungsorgan organisierte Treffen

1. Eine Konferenz, ein Seminar, ein Arbeitstagung oder ein anderes öffentliches Treffen mit OSZE-Bezug, die/das vom Amtierenden Vorsitz, dem FSK-Vorsitz oder einem Durchführungsorgan ohne konkreten Beschluss der Teilnehmerstaaten abgehalten wird, ist kein OSZE-Treffen. Die Organisatoren solcher Treffen sind nicht verpflichtet, die in Abschnitt VI (A) Absatz 2 Unterabsätze (a) bis (i) festgelegte Geschäftsordnung anzuwenden.

2. Solche Treffen haben laut Abschnitt II (A) Absatz 1 keine Beschlussfassungsbefugnis und stehen allen Teilnehmerstaaten offen. Die von solchen Treffen erarbeiteten Dokumente gelten nicht als OSZE-Dokumente im Sinne von Abschnitt II (A) Absatz 3.

3. Der/die Gastgeber oder Organisator/en dieser Treffen teilt/teilen den Teilnehmerstaaten in geeigneter Form Zeit, Ort, Thema/Themen, Tagesordnung, Zeitplan und organisatorische Modalitäten des betreffenden Treffens mit und übermittelt/übermitteln den Teilnehmerstaaten den Bericht oder die Zusammenfassung darüber.

VII. Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Geschäftsordnung ergänzt die Bestimmungen früherer OSZE-Dokumente. Im Fall widersprüchlicher Bestimmungen gegenüber bisherigen OSZE-Dokumenten gilt die im vorliegenden Dokument enthaltene Geschäftsordnung.

2. StR und FSK können gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 9 im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit bei Bedarf beschließen, dem Ministerrat Änderungen zu dieser Geschäftsordnung zu empfehlen. Der Ministerrat entscheidet, ob die empfohlenen Änderungen angenommen werden, nötigenfalls durch Anwendung des in Anhang 1 (B) festgelegten Verfahrens, und gibt eine entsprechend überarbeitete Geschäftsordnung heraus.

**(A) ANWENDUNG DES VERFAHRENS DER
STILLSCHWEIGENDEN ZUSTIMMUNG
IM STÄNDIGEN RAT UND IM
FORUM FÜR SICHERHEITSKOOPERATION**

1. Der Vorsitzende kann vorschlagen, einen Beschluss mittels eines Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung zu verabschieden. Der Vorschlag dazu erfolgt auf einer Sitzung unter Angabe des genauen Zeitpunkts, zu dem die Einspruchsfrist abläuft. Wird auf dieser Sitzung von keinem Vertreter dagegen ein Einwand erhoben, gilt für den Beschluss das Verfahren der stillschweigenden Zustimmung.
2. Unmittelbar nach dieser Sitzung gibt das Sekretariat den vorläufigen Wortlaut des Beschlusses ohne Dokumentennummer und mit einem vorläufigen Titel heraus, dem zu entnehmen ist, dass für den Beschluss das Verfahren der stillschweigenden Zustimmung gilt. Der vorläufige Wortlaut wird dem Journal dieser Sitzung als Beilage beigelegt.
3. Übermittelt ein Teilnehmerstaat dem Vorsitzenden schriftlich vor Ablauf der Einspruchsfrist einen Einspruch oder einen Änderungsvorschlag, gilt der Einspruch als erhoben. In diesem Fall teilt der Vorsitzende den Teilnehmerstaaten unverzüglich schriftlich mit, dass der betreffende Beschluss nicht verabschiedet wurde.
4. Wurde kein Einspruch erhoben, teilt der Vorsitzende den Teilnehmerstaaten unmittelbar nach Ende der Einspruchsfrist schriftlich mit, dass der betreffende Beschluss verabschiedet wurde. Der Wortlaut des Beschlusses wird erst auf der nächsten Sitzung herausgegeben. Sind aufgrund dieses Beschlusses dringende administrative Maßnahmen angezeigt, kann der Vorsitz den Wortlaut des Beschlusses einem einschlägigen Durchführungsorgan zum ausschließlich internen Gebrauch zuleiten.
5. Auf der ersten Sitzung nach Verabschiedung des Beschlusses gibt der Vorsitzende die Verabschiedung des Beschlusses bekannt.
6. Unmittelbar nach dieser Sitzung gibt das Sekretariat den Beschluss gegebenenfalls unter Beifügung interpretativer Erklärungen und formeller Vorbehalte in einem OSZE-Standardformat als Anhang zum Journal dieser Sitzung heraus. Der Tag, an dem die Einspruchsfrist endete, gilt als Tag der Verabschiedung des Beschlusses.

(B) VERFAHREN FÜR DIE VERABSCHIEDUNG VON BESCHLÜSSEN DES MINISTERRATS IN DER ZEIT ZWISCHEN TREFFEN DES MINISTERRATS

1. Der Vorsitz übermittelt den Teilnehmerstaaten den Wortlaut eines Entwurfs für einen Beschluss des Ministerrats. Nachdem zu dem Entwurf eines Beschlusses des Ministerrats Konsens erreicht wurde oder in Aussicht ist, gibt der Vorsitz einen StR-Beschlussentwurf – im Folgenden als StR-Empfehlung bezeichnet – über die Weiterleitung des betreffenden Beschlusses an den Ministerrat und über die Empfehlung seiner Verabschiedung durch stillschweigende Zustimmung heraus. Dieser StR-Beschlussentwurf kann auch eine Empfehlung hinsichtlich des genauen Zeitpunkts enthalten, an dem die Einspruchsfrist endet.
2. Der StR verabschiedet seine Empfehlung in der Regel ohne Einspruchsfrist. Wird für die StR-Empfehlung jedoch das Verfahren der stillschweigenden Zustimmung angewendet, wird der nächste Schritt (siehe Absatz 3) bis zum Ablauf der vom StR verfügten Einspruchsfrist verschoben, das als Datum des Inkrafttretens der StR-Empfehlung gilt.
3. Unmittelbar nach Inkrafttreten der StR-Empfehlung übermittelt der Amtierende Vorsitzende den anderen Mitgliedern des Ministerrats ein Schreiben, in dem er diese über das Verfahren der stillschweigenden Zustimmung für den Entwurf des Ministerratsbeschlusses informiert und das über die OSZE-Delegationen in Wien unter Beifügung des Entwurfs des Ministerratsbeschlusses als Dokument zur beschränkten Verteilung übermittelt wird. In diesem Schreiben wird der genaue Zeitpunkt des Ablaufs der Einspruchsfrist bekannt gegeben, die mindestens fünf Tage ab dem Tag der Übermittlung des Schreibens beträgt.
4. Übermittelt ein Teilnehmerstaat dem Vorsitz schriftlich vor Ablauf der Einspruchsfrist einen Einspruch oder einen Änderungsvorschlag, gilt der Einspruch als erhoben. In diesem Fall teilt der Vorsitz den Teilnehmerstaaten unverzüglich schriftlich mit, dass der betreffende Beschluss nicht verabschiedet wurde.
5. Wurde kein Einspruch erhoben, teilt der Amtierende Vorsitzende den Teilnehmerstaaten unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist in einem Schreiben mit, dass der betreffende Beschluss des Ministerrats verabschiedet wurde. Der Wortlaut des Beschlusses wird erst auf der nächsten StR-Sitzung herausgegeben.
6. Auf der ersten StR-Sitzung nach Verabschiedung des Beschlusses des Ministerrats gibt der Vorsitzende des StR die Verabschiedung des Beschlusses des Ministerrats bekannt.
7. Unmittelbar nach dieser StR-Sitzung gibt das Sekretariat den Beschluss des Ministerrats gegebenenfalls unter Beifügung interpretativer Erklärungen und formeller Vorbehalte in einem OSZE-Standardformat als Anhang zum Journal dieser StR-Sitzung heraus. Der Tag, an dem die Einspruchsfrist endet, gilt als Tag der Verabschiedung des Beschlusses des Ministerrats. Der Wortlaut des in Absatz 5 genannten Schreibens des Amtierenden Vorsitzenden wird für die Zwecke des Protokolls dem Journal dieser StR-Sitzung als Anhang beigefügt.
8. Auf dem ersten Treffen des Ministerrats nach Verabschiedung des Beschlusses des Ministerrats gibt der Amtierende Vorsitzende bekannt, dass der Beschluss im Zuge des

Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung verabschiedet wurde, und der Beschluss wird gegebenenfalls unter Beifügung interpretativer Erklärungen und formeller Vorbehalte dem Journal dieses Ministerratstreffens als Anhang beigefügt.

* * * * *

9. Der Ministerrat kann auf seinen Treffen Beschlusentwürfe dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung unterwerfen. In diesem Fall gilt das Folgeverfahren gemäß Abschnitt (A) Absätze 1 und 2 und Abschnitt (B) Absätze 4 bis 8 von Anhang 1.

BESTIMMUNGEN ZU ABSCHNITT II (A) ABSATZ 2

Abschnitt II (A) Absatz 2 gilt unbeschadet der folgenden Bestimmungen früherer KSZE/OSZE-Dokumente:

- Kapitel IV Absatz 16 des Prager Dokuments über die weitere Entwicklung der KSZE-Institutionen und -strukturen (1992)
- Absatz 4 (d) der Beschlüsse des Dritten Treffens des Rates (Stockholm, 1992)
- Beschluss über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten (Stockholm, 1992)

MC.DOC/1/06/Corr.1
1. November 2006
Beilage 1

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER OSZE-GESCHÄFTSORDNUNG

Die Delegation der Ukraine:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der OSZE-Geschäftsordnung möchten wir folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der OSZE-Geschäftsordnung abgeben.

Die Ukraine hat sich dem Konsens zur Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa angeschlossen und begrüßt die Verabschiedung dieses Dokuments.

Wir gehen davon aus, dass Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 und die beiden Abschnitte von Anhang 1 der OSZE-Geschäftsordnung die bislang und derzeit geübte KSZE/OSZE-Praxis in Bezug auf formelle Vorbehalte und interpretative Erklärungen wiedergeben.

Wir legen diese Praxis und die verabschiedeten Vorschriften so aus, dass mögliche formelle Vorbehalte oder interpretative Erklärungen zu bestimmten Beschlüssen mündlich auf derjenigen Sitzung abgegeben werden, auf der der betreffende Beschluss verabschiedet wurde oder, im Falle der Anwendung des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung im Einklang mit Anhang 1, Abschnitt (A) oder Abschnitt (B), auf der ersten Sitzung nach Ablauf der nicht in Anspruch genommenen Einspruchsfrist unmittelbar nach Bekanntgabe der Verabschiedung des betreffenden Beschlusses durch den Vorsitz.

Wir gehen ferner davon aus, dass keine interpretative Erklärung bzw. kein formeller Vorbehalt durch einen Teilnehmerstaat eingelegt und vom Sekretariat verteilt bzw. registriert werden kann, nachdem der Wortlaut der Beschlüsse, gegebenenfalls unter Beifügung interpretativer Erklärungen und formeller Vorbehalte, an die Teilnehmerstaaten gemäß Abschnitt IV.1(B) Absatz 6, Anhang 1(A) Absatz 6 und Anhang 1(B) Absatz 7 weitergeleitet wurde.

Herr Vorsitzender, wir bitten um ordnungsgemäße Registrierung dieser interpretativen Erklärung durch das Sekretariat.“

MC.DOC/1/06/Corr.1
1. November 2006
Beilage 2

DEUTSCH
Original: RUSSISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER OSZE-GESCHÄFTSORDNUNG**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Nachdem wir uns dem Konsens zu dem Beschluss des Ministerrats über die OSZE-Geschäftsordnung angeschlossen haben, erachten wir die Verabschiedung dieses Dokuments einen nützlichen, wenn auch bescheidenen Schritt zur Reform der OSZE und zur Schaffung einer soliden normativen Basis für ihre Arbeit in Form einer einzigen Sammlung klarer und gemeinsam verabschiedeter Regeln, wie es einer vollwertigen internationalen Organisation geziemt.

Wir meinen, dass es in Zukunft nötig sein wird, die Arbeit an der Kodifizierung der bestehenden Verfahrenspraktiken der OSZE fortzusetzen und dazu die verabschiedete Geschäftsordnung durch Bestimmungen unter anderem über die Verfahren zur Regelung der Tätigkeit der OSZE-Institutionen und -Feldoperationen zu ergänzen.

Wir ersuchen, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss und dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.“